

## Vereinbarung nach § 5 Abs. 10 BtMVV

---

Zwischen dem beauftragenden **Arzt** (Name, Anschrift, Telefon, Fax, **Mobilnummer mit Notfallnummer**)

**und**

dem beauftragten **Pflegeheim**..... (vertretungsbefugte Person)

Name, Anschrift, Telefon, Fax, mit Notfallnummer (Mobilnummer)

Für Patient \_\_\_\_\_, Geburtsdatum \_\_\_\_\_

### **wird Nachfolgendes vereinbart:**

1. Ab dem \_\_.\_\_.\_\_ wird bei obengenanntem Patienten die Substitutionsmittelvergabe unter Sicht durch das oben genannte Pflegeheim durchgeführt.
2. Der Arzt verpflichtet sich jeden Patienten vor Beginn der Substitution anzumelden, stellt die nötigen Daten zur Person und zur Substitutionstherapie zur Verfügung.
3. Der Arzt verpflichtet sich das Pflegeheim über die zu berücksichtigenden Erkrankungen und Begleitmedikationen sowie alle weiteren nötigen Aspekte der Sichtvergabe zu informieren.
4. Es wird klargestellt, dass die therapeutische Verantwortung beim Arzt verbleibt.

5. Der Sichtbezug wird ausschließlich vom eingewiesenen medizinischen, pflegerischen oder pharmazeutischen Personal des Pflegeheimes durchgeführt.

6. Alle Mitarbeiter, die die Untersichtvergabe durchführen sind im Folgenden namentlich aufgeführt (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Ausbildung);

- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 

7. Soweit Erkenntnisse bekannt werden, dass der eingewiesene Mitarbeiter Betäubungsmittel missbraucht bzw. missbraucht hat, darf dieser Mitarbeiter nicht mehr mit der Vergabe betraut werden.

8. Für die Einhaltung der Verpflichtung des Pflegeheimes werden folgende verantwortliche Personen benannt. (! Hier ist es sinnvoll mindestens zwei verantwortliche Personen zu benennen, da durchaus Krankheitsfälle bzw. Urlaube eintreten können) (Vorname, Name, Geburtsdatum, Ausbildung):

- 
- 

9. Die Sichtvergabe erfolgt erst nach der gebotenen fachlichen Einweisung des mit der Sichtvergabe beauftragten Personals durch den Arzt. (Nochmals ist darauf hinzuweisen, dass die Verantwortung beim Arzt verbleibt).

## 10. Einweisung

- a) Es hat eine klare und unmissverständliche Einweisung zur Untersichtvergabe zu erfolgen. Auch sind Maßnahmen bei Notfällen (z.B. Intoxikation) darzulegen.
  - b) Die erfolgte fachgerechte Einweisung ist zu dokumentieren.
  - c) Da (siehe oben) die fachliche Verantwortung beim Arzt verbleibt, ist zwingend darauf zu achten, dass diese Einweisung in gebotener Weise und vollumfänglich erfolgt. Dies für den konkreten Einzelfall!
11. Das Pflegeheim hat den Arzt unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die von Bedeutung für die Substitution sind (z.B. Verdachtsmomente auf Beikonsum etc.).
12. Die zugelassenen Substitutionsmittel werden in den Räumlichkeiten des Pflegeheimes unter Verantwortung des Arztes sachgerecht und betäubungsmittelsicher gelagert.
13. Die Schweigepflichtentbindungserklärung des Patienten ist sowohl für den Arzt als auch das Pflegeheim in Anlage beigelegt.
14. Das Pflegeheim hat die zum unmittelbaren Verbrauch überlassenen Substitutionsmittel patientenbezogen in gebotener Weise zu dokumentieren.
15. **Kontrollmöglichkeiten durch den Arzt:**
- a) Das Pflegeheim ist verpflichtet zur Nachweisführung über Zugänge, Abgänge und Bestände der Substitutionsmittel entsprechend der §§ 13 und 14 BtMVV.  
Er hat mindestens einmal im Monat die Übereinstimmung der Bestände mit den geführten Nachweisen zu überprüfen und die Nachweise der Arztpraxis zu übermitteln.
  - b) Es wird dem Arzt das Recht eingeräumt die Nachweisführung nach vorheriger Abstimmung mit dem Pflegeheim jederzeit einzusehen und zu kontrollieren.  
Ergeben sich hieraus Unstimmigkeiten muss der Arzt diesem Umstand sofort nachgehen und evtl. die Vereinbarung sofort beenden.

- c) Der Arzt und die verantwortliche Person haben regelhaft Rücksprachen über den Verlauf der Substitution zu halten. Ebenso hat regelmäßig eine Abstimmung über die Patientenvorstellung beim Arzt zu erfolgen.
  - d) In Abstimmung mit dem Pflegeheim ist dem Arzt zu jeder Zeit Gelegenheit zu geben, die Untersichtvergabe zu kontrollieren.
  - e) Dem Arzt ist jede Woche die Möglichkeit einzuräumen die durch das Pflegeheim geführte Dokumentation einzusehen.
16. Nicht mehr benötigte Restbestände der Substitutionsmittel sind nach § 16 BtMG zu vernichten.

Original-Unterschriften Arzt und Pflegeheim bzw. deren vertretungsbefugte Person.

Vertragsvorschlag entworfen von:  
Hans-Jörg Weber | Partner  
Fachanwalt für Strafrecht  
Fachanwalt für Medizinrecht  
R A T A J C Z A K & P A R T N E R mbB, München  
Nymphenburger Straße 20  
80335 München  
**Telefon:** 089 38 164 189-0  
**Telefax:** 089 38 164 189-5  
**E-Mail:** [muenchen@rpmed.de](mailto:muenchen@rpmed.de)

Dieser Vertrag wurde im Auftrag von Forum SubstitutionsPraxis ( [www.forum-substitutionspraxis.de](http://www.forum-substitutionspraxis.de) ) erstellt und steht Einrichtungen/ÄrztInnen kostenlos zur Verfügung.  
Die von CompWare Medical GmbH (Herausgeber von Forum Substitutionspraxis) zur Verfügung gestellten Verträge stellen lediglich eine Umsetzungsempfehlung dar. Sie entbehren jedoch nicht einer genauen rechtlichen Prüfung im jeweiligen Einzelfall. CompWare Medical GmbH übernimmt daher keine Haftung für ihre Richtig- und Vollständigkeit.